

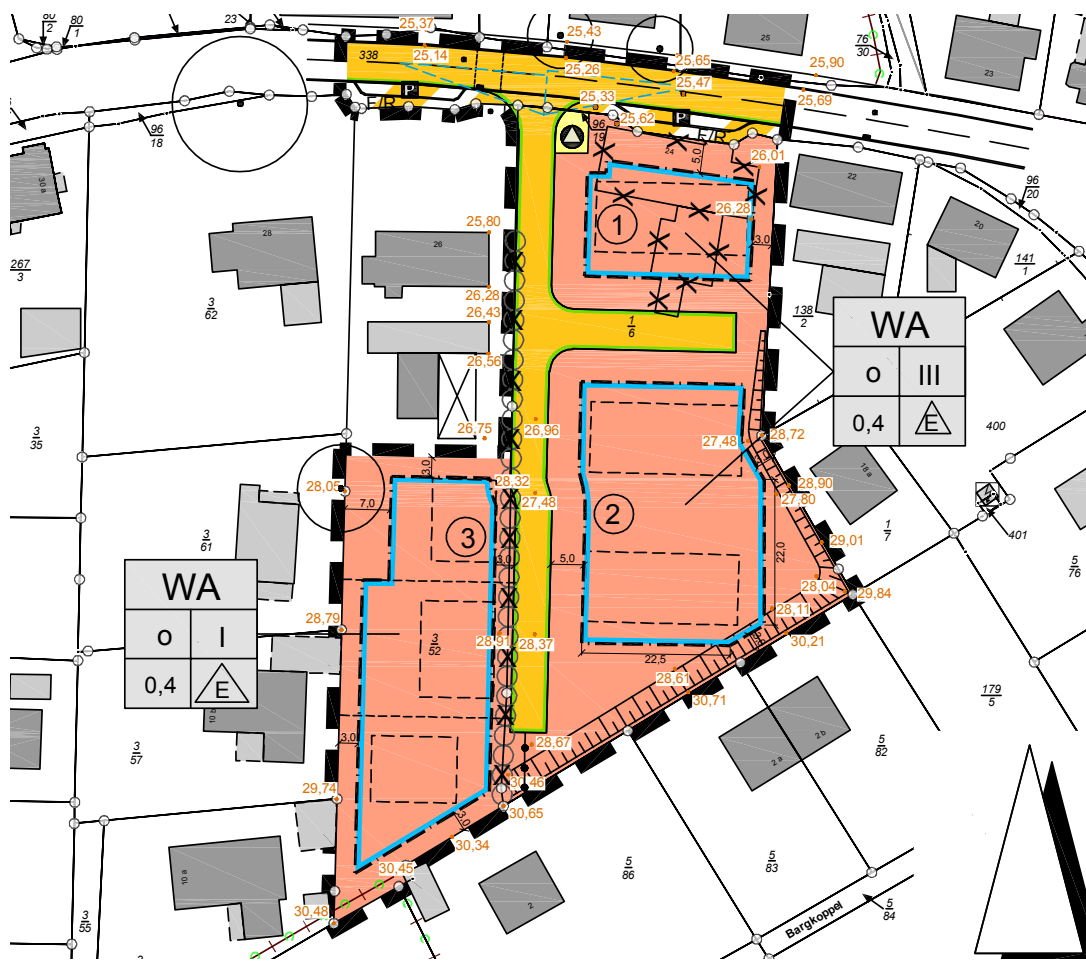
# Artenschutz-Kurzstellungnahme

zum besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG

beschränkt auf die Artengruppen Gebäude brütende Vögel  
sowie Gebäude und Gehölz bewohnende Fledermäuse

## Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Rieseby, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Abbruch Gebäudebestand und Rodung dreier Bäume im Zuge der  
Baufeldfreimachung auf den Grundstücken Dorfstraße 24 und 26



Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Dipl.-Geogr. Christoph Stolle  
Biogeographische Dienste & Gutachten  
Langenbeckstraße 10  
24116 Kiel

Kiel, 06.01.2021

## Inhalt

<b>1. Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Rechtliche Rahmenbedingungen .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Methodik .....</b>	<b>4</b>
<b>4. Ergebnisse.....</b>	<b>5</b>
<b>4.1 Gebäudebestand (Brutvögel und Fledermäuse).....</b>	<b>5</b>
<b>4.2 Bäume (Fledermäuse) .....</b>	<b>7</b>
<b>5. Konfliktanalyse .....</b>	<b>9</b>
<b>5.1 Brutvögel .....</b>	<b>9</b>
<b>5.2 Fledermäuse .....</b>	<b>10</b>
<b>6. Zusammenfassung .....</b>	<b>11</b>

---

### **1. Anlass und Aufgabenstellung**

Im Zuge der Umsetzung des B-Plans Nr. 22 der Gemeinde Rieseby wird der Gebäude- und Gehölzbestand auf dem Grundstück Dorfstraße 24 zur Baufeldfreimachung abgebrochen bzw. gerodet. Auf dem westlich benachbarten Grundstück Dorfstraße 26 wird der rückwärtige Gartenbereich vom Vorhaben in Anspruch genommen, so dass die hier befindlichen Gehölze ebenso gerodet werden. Das ca. 5.880qm große Plangebiet besteht im Wesentlichen aus dem Grundstück Dorfstraße 24 und dem rückwärtigen Gartenbereich des Grundstücks Dorfstraße 26. Der Entwurf der Planzeichnung zum B-Plan Nr. 22 sieht hier drei Baufelder für bis zu sechs Wohngebäude vor (vgl. Abbildung Deckblatt).

Vermittelt durch das Planungsbüro LA Springer, Busdorf beauftragte der Vorhabenträger, die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, den Verfasser am 17.11.20 mit der artenschutzrechtlichen Bewertung:

- des Abbruchs des Gebäudebestands auf dem Grundstück Dorfstraße 24 im Hinblick auf die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse und
- der Rodung von drei größeren Bäumen im rückwärtigen Gartenbereich des Grundstücks Dorfstraße 26 im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse.

Die der artenschutzrechtlichen Bewertung zugrunde liegenden ökologischen Gebäude- und Baumkontrollen wurden vom Verfasser am 18.11.20 durchgeführt. Der Gebäudebestand des Grundstücks Dorfstraße 24 war gänzlich zugänglich (inkl. Dachboden) und wurde von Innen und Außen auf die Eignung für und die Inanspruchnahme durch Brutvögel und Fledermäuse untersucht. Die größeren Bäume im rückwärtigen Gartenbereich des Grundstücks Dorfstraße 26 wurden auf ihre Fledermausquartier-Eignung hin untersucht.

Dem Verfasser liegt der Entwurf der Begründung zum B-Plan Nr. 22 inkl. Entwurf der Planzeichnung, jeweils mit Stand Januar 2020, vor. Die im Entwurf der Begründung in Abschnitt `3.7.2 Artenschutz` auf den Seiten 10 bis 14 gemachten Aussagen zum besonderen Artenschutz entsprechen im Wesentlichen der Einschätzung des Verfassers.

Die Ergebnisse und Bewertung der ökologischen Kontrolle des Gebäudebestands hinsicht-

lich Brutvögel und Fledermäuse sowie dreier größerer Bäume hinsichtlich Fledermäuse wird hiermit vorgelegt.

Die vom Abbruch des Gebäudebestands Dorfstraße 24 ausgehenden Wirkungen im Hinblick auf die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse sowie die von der Rodung der drei größeren Bäume im rückwärtigen Gartenbereich des Grundstücks Dorfstraße 26 ausgehenden Wirkungen im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse werden auf ihre artenschutzrechtliche Relevanz hin geprüft. Artenschutzrechtlich relevant sind all jene Vorhabenswirkungen, die eine Beeinträchtigung besonders und/oder streng geschützter Arten zur Folge haben können. Identifizierte mögliche Beeinträchtigungen sind durch geeignete, (art-) spezifische, artenschutzrechtliche Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen auszuschließen.

Häufig können verbotstatbeständige Betroffenheiten der gesetzlichen Bestimmungen zum besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Gebäudeabbruch- und Gehölzrodungsvorhaben nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind immer dann gegeben, wenn durch das Vorhaben Beeinträchtigungen der nach BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten ausgelöst werden können. Nicht selten beherbergen Gebäude und Gehölze Bestände europäischer Brutvögel (besonders geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) und/oder Fledermäuse (streng geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Dann gilt es geeignete, (art-) spezifische, artenschutzrechtliche Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, die die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen dergestalt auflösen oder abmildern, dass die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Verbotstatbestände (sog. Zugriffsverbote) nicht ausgelöst werden.

Die Bearbeitung erfolgt auf Grundlage der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.09 (BNatSchG 2009), welches am 01.03.10 in Kraft getreten ist und das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. Dabei beschränkt sich die Betrachtung im vorliegenden Fall auf Gebäude brütende Vögel und Gebäude bewohnende Fledermäuse sowie auf Baum bewohnende Fledermäuse (Begründung siehe oben).

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist eine artenschutzrechtlich relevante, vorhabensbedingte Beeinträchtigung i.S.d. § 44 BNatSchG von besonders geschützten und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten auszuschließen. Kann eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden, sind geeignete, (art-) spezifische, artenschutzrechtliche Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, um das Vorhaben konform zu den gesetzlichen Bestimmungen zum besonderen Artenschutz durchführen zu können.

## 2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Der rechtliche Rahmen für die Bearbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), welches u.a. die europäischen Vorgaben aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, 79/409/EWG i.V.m. 2009/147/EG) umsetzt.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sogenannte Zugriffsverbote formuliert:

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie

zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  
Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)  
Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)  
Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Begriffsbestimmungen der besonders und der streng geschützten Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG. Grundlegend ist, dass die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen.

Der `strenge` Schutz ist höher gesetzt als der `besondere`, was sich auch in den rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Schutzvorschriften niederschlägt: Verstöße gegen die in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Zugriffsverbote können bezogen auf die besonders geschützten Arten als Ordnungswidrigkeiten gem. § 69 Abs. 2 BNatSchG und im Hinblick auf die streng geschützten Arten als Straftaten gem. § 71 BNatSchG geahndet werden.

Alle 14 (15) in Schleswig-Holstein heimischen Fledermausarten werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und zählen somit zu den streng geschützten Arten. Alle europäischen Vogelarten zählen zu den besonders geschützten Arten, einige ausgewählte sind streng geschützt.

Vor dem Hintergrund des dargelegten rechtlichen Rahmens werden die möglichen Auswirkungen des Abbruchs des Gebäudebestands Dorfstraße 24 im Hinblick auf Brutvögel und Fledermäuse sowie die von der Rodung der drei größeren Bäumen im rückwärtigen Gartenbereich des Grundstücks Dorfstraße 26 ausgehenden möglichen Wirkungen im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse abgeschätzt und beschrieben. Dabei werden die möglichen Wirkungen auf ihre artenschutzrechtliche Relevanz hin überprüft. Sofern mögliche, durch das Vorhaben bedingte artenschutzrechtliche Zugriffsverbote identifiziert werden, werden diese beschrieben. Hierzu werden ggf. notwendige Maßnahmen empfohlen, deren Umsetzung darauf abzielt, dass die oben genannten Zugriffsverbote nicht ausgelöst werden bzw. dass nicht verbotstatbeständig gegen die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

### 3. Methodik

Zur artenschutzrechtlichen Bewertung wird die Methodik der sog. Potenzialabschätzung angewandt. Brutvogel- und Fledermaus-Bestandserfassung sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Grundlage der Ermittlung der Lebensraumpotenziale ist neben einer Luftbild gestützten Habitatanalyse die vom Verfasser am 18.11.20 durchgeführte ökologische Kon-

trolle des vorhabensbedingt zum Abbruch anstehenden Gebäudebestands und der drei zur Rodung anstehenden Bäume im südlichen Gartenbereich des Grundstücks Dorfstraße 26.

Am 19.11.20 wurden die wesentlichen Befunde und die sich daraus ergebenden artenschutzrechtlichen Erfordernisse u.a. zur weiteren Vorhabensplanung dem Vorhabenträger und dem Planungsbüro LA Springer per Mail mitgeteilt (vgl. Abschnitt 4. Ergebnisse).

### **Exkurs Methodik Potenzialabschätzung**

Mögliche Brutvogel- und Fledermausvorkommen werden bei der hier vorgenommenen artenschutzrechtlichen Einschätzung auf Basis einer Potenzialabschätzung ermittelt. Die Abschätzung der jeweiligen (faunistischen) Potenziale basiert auf der Identifikation entsprechender, spezifischer Habitats und unter Berücksichtigung der Verbreitung der jeweiligen Art. Die einzelnen Arten haben häufig besondere Ansprüche an ihren Lebensraum. Werden solche Habitatstrukturen innerhalb des anzunehmenden Verbreitungsraums der Art identifiziert, ist ein nicht zu quantifizierendes Vorkommen für diese Art anzunehmen. Das von vorhandenen Habitatstrukturen und Verbreitungsraum abgeleitete Artvorkommen kann größer sein als der tatsächliche Bestand. Nachteile der Bewertung mittels Potenzialabschätzung sind aus Sicht des Vorhabenträgers – neben der geringeren Rechtssicherheit – vor allem darin begründet, dass die bei dieser Methode zwingend anzuwendende, vorsorgeorientierte Bearbeitung (sog. 'Worst-Case-Betrachtung') zu Vermeidungs-, vor allem aber zu Ausgleichsmaßnahmen führen kann, die womöglich über den Verlust der tatsächlich gegebenen, geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinausgehen.

## **4. Ergebnisse**

Zur allgemeinen Charakterisierung des Plangebiets wird auf den Entwurf der Begründung zum B-Plan Nr. 22 verwiesen.

### **4.1 Gebäudebestand (Brutvögel und Fledermäuse)**

#### **Gebäudebestand Grundstück Dorfstraße 24 (Brutvögel und Fledermäuse)**

Das Hauptgebäude ist ein 2-geschössiges Wohnhaus mit den Räumlichkeiten einer Bäckerei im Erdgeschoss. Das Hauptgebäude ist mit einem Satteldach versehen, dieses ist als Kalt-dach ausgeführt und mit Wellplatten aus 'Eternit' eingedeckt. Der Dachboden ist nicht ausgebaut und zeigte sich ungenutzt. Östlich des Haupthauses befindet sich ein kleiner Anbau, der sich als Lagerraum genutzt zeigte. Rückwärtig schließt ein größerer eingeschossiger Flachdach-Anbau an. Die Wohnnutzung wurde erst in jüngster Vergangenheit aufgegeben. Im Erdgeschoss wurde noch eine Bäckerei-Filiale betrieben. Insgesamt zeigte sich der teilw. alte Gebäudebestand ohne bauliche Schäden, welche Brutvögeln und Fledermäusen Zugang zum Gebäudeinneren ermöglicht. Eine Ausnahme stellt einzig der Dachraum dar, bauartbedingt können (Pipistrellus-) Fledermäuse über den Bereich der Traufen in den Dachraum gelangen. Hier bestehen kleine Zugangsmöglichkeiten i.V.m den 'Wellen' der Eternit-Eindeckung. An der westlichen Grundstücksgrenze befindet sich ein stark mit Efeu bewachsener Carport und im nördlichen Teil des Gartens steht ein baufälliges, hölzernes Kinderspielhaus.



Foto 1 bis 4: Der Gebäudebestand auf dem Grundstück Dorfstraße 24 am 18.11.20  
(Quelle Fotos: Eigene).

### Brutvögel

Das Hauptgebäude mit seinen Anbauten besitzt eine allgemeine Brutplatzeignung für die Gruppe der allgemein hin häufigen Brutvögel des ländlichen Siedlungsraums ohne besondere Ansprüche an den Brutplatz. Über eine solche allgemeine Brutplatzeignung hinaus besitzt das ursprüngliche Hauptgebäude im Bereich der Traufen auch eine besondere Brutplatzeignung für Mehlschwalben.

Unterhalb der nördlichen und der westlichen Traufe des Hauptgebäudes zeigte sich jeweils 1 altes Mehlschwalben-Nest, welche in 2020 jedoch nicht von Mehlschwalben zur Brut genutzt wurden. Es zeigte sich jeweils eine Nachnutzung durch (Haus-) Sperlinge. Ein weiteres Sperlingsnest zeigte sich unterhalb der südlichen Traufe auf einem Lichtstrahler aufgesetzt. Zudem zeigte sich ein älteres Amselnest im Efeu des Carports und Reste eines kleineren Nestes in dem auffälligen Kinderspielhaus (Grauschnäpper o.Ä.).

So kann eine Abbruch bedingte Schädigung/Tötung von Brutvögeln und ihrer Entwicklungsformen (Eier, Nestlinge) während der allgemeinen Brutzeit bzw. im Zeitraum März bis September nicht ausgeschlossen werden.

### Fledermäuse

Der Gebäudebestand (Hauptgebäude mit Anbauten, Carport und Kinderspielhaus) besitzt keine besondere Quartiereignung für Fledermaus-Wochenstubenquartiere oder -Winterquartiere. Der Dachraum des Haupthauses ist zwar zugänglich im Bereich der Traufen für Pipistrellus-Fledermäuse, allerdings ist das Dachrauminnere bzw. der Dachstuhl sehr strukturmäßig und so fehlen bauartbedingt Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse (Spalten, kleine Hohlräume etc.). Dennoch wurde der Dachraum intensiv auf Fledermausspuren abgesucht

(Kot-pellets, Fraßreste, Hangspuren), es zeigten sich keine solchen Hinweise. Die Außenbereiche des Hauptgebäudes inkl. Anbauten (hier bspw. die Attika-Abdeckungen des südlichen Anbaus), das auffällige Kinderspielhaus und eingeschränkt auch der Carport besitzen jedoch eine (geringwertige) Eignung für sogenannte Tagesquartiere einzelner Pipistrellus-Fledermäuse (Zwerg- und Mückenfledermaus). So kann eine Abbruch bedingte Schädigung/Tötung einzelner Fledermausindividuen außerhalb der Winterschlafphase bzw. während der (sommerlichen) Aktivitätsphase im Zeitraum März bis November nicht ausgeschlossen werden.

## 4.2 Bäume (Fledermäuse)

### Bäume rückwärtiger Gartenbereich Grundstück Dorfstraße 26

Die drei zur Kontrolle aufgezeigten Bäume sind Eiche, Birke und Buche mit Brusthöhen-durchmessern von ca. 30cm bis ca. 45cm. Die drei Bäume zeigten sich normal gewachsen, ohne besondere Merkmale und vital.





Die 3 zur fledermauskundlichen Kontrolle aufgezeigten Bäume am 18.11.20 von oben links nach unten links:

- A – Eiche mit BHD ca. 40cm,
- B – Birke mit BHD ca. 30cm,
- C – Buche mit BHD ca. 45cm.

(Quelle Fotos: Eigene)

Zudem befinden sich am westlichen Rand des rückwärtigen Gartenbereichs des Grundstücks Dorfstraße 26 zwei weitere Eichen, die nach aktueller Planung von dem Vorhaben zwar nicht in Anspruch genommen werden, die aber bei der fledermauskundlichen Baumkontrolle mit einbezogen wurden. Die nördliche Eiche ist ab ca. 1,2m Höhe 4-stämmig ausgebildet, die südliche Eiche am westlichen Rand des Gartenbereichs ist normal gewachsen mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 40cm.

Keiner der 3 + 2 kontrollierten Bäume besitzt eine besondere bzw. hochwertige Quartiereignung für Fledermäuse, d.h. die 3 + 2 Bäume besitzen keine Wochenstuben- oder gar Winterquartiereignung.

Allerdings besitzen die Bäume, mit Ausnahme der Eiche mit BHD 40cm am westlichen Rand des Gartenbereichs, eine verschiedenartig ausgebildete, vglw. geringwertige Eignung für Tagesquartiere einzelner Fledermäuse.

Die 3 zur Kontrolle aufgezeigten Bäume im südlichen, rückwärtigen Gartenbereich:

- Eiche mit BHD ca. 40cm: Tagesquartiereignung mehrfach in Verbindung mit Totholz und Astabbrüchen;
- Birke mit BHD 30cm: Tagesquartiereignung mehrfach in Verbindung mit Geschwür und Astabbruchverwachsungen;
- Buche mit BHD 45cm: eingeschränkte Tagesquartiereignung in Verbindung mit Astabschnittverwachsungen.

Die 2 Eichen am westlichen Rand des Gartenbereichs:

- Ab ca. 1,2m Höhe 4-stämmig ausgebildete Eiche: Tagesquartiereignung mehrfach in Verbindung mit Totholz und Astabbrüchen;
- Eiche mit BHD 40cm: keine Quartiereignung.



Aufgrund der zwar geringwertigen, aber vorhandenen Fledermaus-Tagesquartiereignung kann eine durch die Rodung der Bäume verursachte Schädigung/Tötung einzelner Fledermausindividuen außerhalb der Winterschlafphase bzw. während der (sommerlichen) Aktivitätsphase im Zeitraum März bis November nicht ausgeschlossen werden.

Die nachstehende Tabelle zeigt das vom Abbruch des Gebäudebestands und von der Rodung der beschriebenen Bäume (potenziell) betroffene Artenspektrum der lokalen Fledermausfauna mit Angaben zum Gefährdungsstatus und zu den Quartierpräferenzen.

Tab. 1: Das potenziell betroffene Artenspektrum Fledermäuse

Art	Status		Wochenstube		Winterquartier	
	RL SH	RL D	Gebäude <sup>1</sup>	Bäume	Gebäude <sup>1</sup>	Bäume
Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )	V	*	HV	NV	HV	(NV)
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	*	*	HV	NV	HV	-

**Legende**  
 RL SH: Rote Liste Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014), RL D: Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020), Gefährdungsstatus: 0= ausgestorben, 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnliste, D= Daten defizitär, G= Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, \* = derzeit als nicht gefährdet angesehen.  
 Vorkommen nach LBV-SH 2011, FÖAG 2011: HV= Hauptvorkommen, NV= Nebenvorkommen, (NV)= sehr seltenes Vorkommen/wenige Individuen, V= Vorkommen (keine einheitliche Abgrenzung zu HV und NV möglich).  
<sup>1</sup> Gebäude: auch Höhlen, Tunnel, Stollen etc.

## 5. Konfliktanalyse

Ziel der Konfliktanalyse ist es zu prüfen, ob die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Geprüft werden die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse beim Abbruch des Gebäudebestands sowie bei der Rodung der beschriebenen Bäume die Artengruppe Fledermäuse.

Abweichend von der grundsätzlich anzuwendenden Einzelfallprüfung bei FFH-Anhang IV-Arten werden die vorhabensbedingt betroffenen Fledermausarten im Folgenden als Gruppe behandelt. Dies erscheint insofern zulässig, als die möglichen artspezifischen Wirkungen somit nicht nur für die jeweilige Art angenommen und ggf. wirkungsmindernde artbezogene Maßnahmen genannt werden, sondern für alle Arten angenommen werden. Es ist also ausgeschlossen, dass artspezifische Wirkungen unbeachtet bleiben.

### 5.1 Brutvögel

#### Beschreibung relevanter Wirkfaktoren

Mit dem Abbruch des Gebäudebestands werden nachweislich genutzte und weitere potenzielle Brutplätze der allgemein hin häufigen Vogelarten des ländlichen Siedlungsraums ohne besondere Brutplatzansprüche beseitigt. Mit dem Abbruch des Hauptgebäudes werden zudem 2 ehemals genutzte Mehlschwalbennester beseitigt.

Aufgrund der Nachnutzung der 2 ehemaligen Mehlschwalbennester durch Sperlinge, erfolgt keine Einzelartbetrachtung der Mehlschwalbe, für 2020 ergaben sich keine Hinweise auf (Mehl-) Schwalben.

Bei den Abbrucharbeiten ist nicht ausgeschlossen, sondern eher wahrscheinlich, dass Brutvögel bzw. ihre Entwicklungsformen (bei Vögeln Eier und Nestlinge) geschädigt/getötet werden, wenn die Abbrucharbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden.

### **Schädigungs-/Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Zur Vermeidung der Schädigung/Tötung von Brutvögeln ist für den Abbruch des gesamten Gebäudebestands inkl. Carport und Kinderspielhaus ein biol. Bauzeitenfenster anzuwenden, so dass die konflikträchtigen Arbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

### **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme Brutvögel:**

Abbruch des Gebäudebestands im Zeitraum 16. September - 28./29. Februar.

Bei Anwendung des oben genannten biol. Bauzeitenfensters ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) im Hinblick auf Brutvögel nicht ausgelöst wird.

### **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Durch den Abbruch des Gebäudebestands verursachte, erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand einer lokalen Brutvogelpopulation verschlechtern würden, können sicher ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung des Verbots der erheblichen Störung sind keine Maßnahmen erforderlich.

### **Verbot der Schädigung/Zerstörung geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Mit dem Abbruch des Gebäudebestands werden nachweislich genutzte und weitere potenzielle Brutplätze der allgemein hin häufigen Vogelarten des ländlichen Siedlungsraums ohne besondere Brutplatzansprüche beseitigt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die ggf. betroffenen Individuen eingriffsnah ausweichen können, ohne dass sich die artspezifische Konkurrenzsituation bestandslimitierend erhöht. Die ökologischen Funktionen der betroffenen (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Das Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird bezogen auf Brutvögel durch den Abbruch des Gebäudebestands nicht ausgelöst. Für Brutvögel sind für den Abbruch des Gebäudebestands keine artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

## **5.2 Fledermäuse**

### **Beschreibung relevanter Wirkfaktoren**

Mit dem Abbruch des Gebäudebestands und mit der Rodung der beschriebenen Bäume werden vglw. geringwertige Tagesquartier-Potenziale von (Pipistrellus-) Fledermäusen beseitigt.

Bei den Abbruch- und Rodungsarbeiten ist nicht ausgeschlossen, dass Fledermäuse geschädigt/getötet werden, wenn die Arbeiten außerhalb der Winterschlafphase bzw. während der (sommerlichen) Aktivitätsphase durchgeführt werden.

### **Schädigungs-/Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Zur Vermeidung der Schädigung/Tötung von Fledermäusen sind für den Abbruch des Gebäudebestands und für die Rodung der Bäume biol. Bauzeitenfenster anzuwenden, so dass die konflikträchtigen Arbeiten außerhalb der (sommerlichen) Aktivitätsphase durchgeführt werden bzw. dann durchgeführt werden, wenn sich die Tiere in ihren Winterquartieren andernorts befinden.

#### **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse:**

Abbruch des Gebäudebestands und Rodung der beschriebenen Bäume jeweils im Zeitraum 01. Dezember - 28./29. Februar.

Bei Anwendung des oben genannten biol. Bauzeitenfensters für den Abbruch des Gebäudebestands und für die Rodung der Bäume ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) im Hinblick auf Fledermäuse nicht ausgelöst wird.

### **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Durch den Abbruch des Gebäudebestands oder durch die Rodung der beschriebenen Bäume verursachte, erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand einer lokalen Fledermauspopulation verschlechtern würden, können sicher ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung des Verbots der erheblichen Störung sind keine Maßnahmen erforderlich.

### **Verbot der Schädigung/Zerstörung geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Mit dem Abbruch des Gebäudebestands und mit der Rodung der beschriebenen Bäume werden (potenzielle) Tagesquartiere der Arten Zwerg- und Mückenfledermaus beseitigt. Tages- und Balz-/Paarungsquartiere von Fledermäusen zählen entsprechend aktueller artenschutzrechtlicher Diskussion dann nicht zu den ausgleichspflichtigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn diese in einem Raum gelegen sind, welcher eine Vielzahl solcher (geringwertigen) Quartierpotenziale vorhält (u.a. LBV-SH 2011). Dies ist im Bereich der Dorfstraße in Rieseby der Fall. So sind für Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

## **6. Zusammenfassung**

Beim Abbruch des Gebäudebestands auf dem Grundstück Dorfstraße 24 und bei der Rodung der beschriebenen Bäume im rückwärtigen Gartenbereich des Grundstücks Dorfstraße 26 bestehen im Hinblick auf die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten der Artengruppen europ. Brutvögel ('besonders geschützt') und Fledermäuse ('streng geschützt'); vom Vorhaben sind nachweislich genutzte und weitere potenzielle Vogel-Brutplätze sowie potenzielle Fledermaus-Tagesquartiere betroffen. Zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Zugriffsverbots der Schädigung/Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen biol. Bauzeitenfenster für die Abbruch- und Rodungsarbeiten anzuwenden.

Werden die oben beschriebenen, zulässigen Bauzeitenfenster für Brutvögel und Fledermäuse in Deckung gebracht, ergibt sich:

**Abbruch des Gebäudebestands und Rodung der beschriebenen Bäume jeweils im Zeitraum 01. Dezember - 28./29. Februar.**

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind für den Abbruch des Gebäudebestands und für die Rodung der beschriebenen Bäume weder für Brutvögel noch für Fledermäuse erforderlich.

**Anmerkung/Hinweis:**

Außerhalb des biol. Bauzeitenfensters 01. Dezember bis 28./29. Februar sind Abbruch und Rodung nur zulässig, wenn zuvor durch eine/n biol. Sachverständige/n mittels Brutvogel-Besatzkontrolle und Fledermaus-Besatzkontrolle (Detektor gestützte Fledermaus-Erfassung mit begleitendem Horchbox-Einsatz) ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge von Abbruch und Rodung Brutvögel oder Fledermäuse geschädigt/getötet werden. Aufgrund der erhöhten Planungsunsicherheit wird hiervon abgeraten.

Christoph Stolle, Kiel am 06.01.2021